

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Die Verfassung und Verwaltung der Städte

Die Verfassung und Verwaltung
der Städte.

Die Verfassung tirolischer Städte zeigt keine wesentlichen Unterschiede zu der anderer deutscher Städte. Was an Verschiedenheiten und Eigenheiten vorhanden ist, liegt in den besonderen Verhältnissen des Gebirgslandes und seinen politischen Gegebenheiten begründet. Nirgends in allen tirolischen Städten findet sich eine Institution oder Geistesrichtung, die nicht ihre Parallele in den übrigen deutschen Städten fände. Das beste Beispiel dafür bietet das Innsbrucker Stadtrecht. Die anderen Städte Tirols weisen mehr einzelne Privilegien und Bestätigungen ihres Gewohnheitsrechtes auf, als richtige, in sich geschlossene Stadtrechte. Das hängt wohl auch mit ihrem stark lokal gebundenen Wirkungskreis und ihrer fast ausschliesslich wirtschaftlichen Bedeutung zusammen. Ihre Abhängigkeit vom Stadtherrn bleibt meist lange aufrechterhalten und hemmt damit den natürlichen Drang, jedes gesunden städtischen Gemeinwesens nach Selbständigkeit.

Die Verwaltung der Gemeinden ist ursprünglich sehr stark in der Hand des Stadtherrn und Gerichtsherrn. Mit ihrer wachsenden Erstarkung und Bedeutung erkämpft sie sich Rechte der Selbstverwaltung oder erhält solche Rechte durch einen Akt des Stadtherrn verliehen. Vielfach kommt eine Stadt überhaupt nicht über die Ansätze und ein recht geringes Mass von Selbständigkeit hinaus. Die mittelalterliche Verwaltung kennt noch keine grundsätzliche Scheidung zwischen den Rechts- und

nicht von den Bürgern gewählt wird, sondern vom Stadtherrn eingesetzt wird. Damit wird natürlich auch die Selbständigkeit der Stadtgemeinde stark illusorisch, muss es aber allerdings nicht unbedingt werden. In dem Bezirk der städtischen Verwaltung fällt vor allem die Verleihung des Bürgerrechts und die Entscheidung über die Aufnahme in die Stadt, die Umschreibung der Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner. Sache der Verwaltung ist auch die Einsetzung des Rates und Bürgermeisters wie der sämtlichen anderen städtischen Ämter. Ein wichtiges Kapitel ist die polizeiliche und wirtschaftliche Ordnung, die überall ganz der städtischen Obrigkeit überlassen ist. Erweitert werden diese Befugnisse der Stadt oft durch die eigene Steueranlage und Einhebung durch die selbständige Zollverwaltung und die grössere oder geringe städtische Aneignung landesfürstlicher Lehen, z.B. der Fronwage und des Fronstars und ähnlicher Ämter, die gewöhnlich vom Landesfürst als Lehen ausgegeben wurden und deren Besitz eine Stadt immer anstrebte.

Wie Bozen ist keine andere tirolische Stadt so ausschliesslich und erfolgreich, das Handelszentrum des ganzen Landes geworden. Und doch bereitet uns seine Verfassung geradezu Enttäuschung; denn so wichtig die Stadt für das Wirtschaftsleben war, so wenig hat doch seine Selbständigkeit mit der wirtschaftlichen Bedeutung Schritt gehalten. Die Gründe dafür liegen in den politischen Zuständen der Stadt. Alle natürlichen Voraussetzungen sind hier vereinigt, beste Lage für den Weltverkehr und reges Marktleben mit der Umgebung, zweitälteste Stadt des Landes und tüchtiges Bürgertum, alles wirkt zusammen und gleich damit die

politischen ungünstigen Verhältnisse einigermaßen aus. Immermehr macht sich in der bischöflichen Stadt der landesfürstliche Einfluss geltend und kommt auch zum Siege. Zwar erreicht die Stadt in den Händen des Landesfürsten eine Blütezeit und ihre Wirtschaft erfährt jede Förderung, jedoch in verfassungsrechtlichen Zugeständnissen ist der Landesfürst überaus sparsam, er fürchtet ein allzu selbständiges und mächtiges Bürgertum. Dazu kommt die grosse Lückenhaftigkeit des Archivbestandes durch öftere Brände, die ebenfalls eine genauere Erkenntnis der Entwicklung erschweren. Bereits 1070 werden die Gemeinde und der Graf um ihre Einwilligung bei einer bischöflichen Steuerbefreiung befragt¹⁾; die Gemeinde hatte immerhin schon einige Bedeutung. Wenn auch diese Einwilligung mehr formal/^{en} als praktischen Wert besass, so waren es doch schon Ansätze, die bei normalen Verhältnissen wohl bald zu einer starken selbständigen Verwaltung geführt hätten. Die wachsende Spannung aber zwischen Bischof und Graf zerstören alles und ersticken jeden dahinzielenden Versuch. Unter solchen Umständen kann man auch nicht erwarten, dass die Stadt ein Stadtrecht erhalten habe. Von 1286²⁾ ist ein Statut vorhanden, das aber ausschliesslich von den Rechten des Landesfürsten spricht, in nichts die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse erwähnt und bürgerliches Recht nur ganz oberflächlich andeutet. Erst von 1363³⁾ ist uns eine Ratsverfassung überliefert, die aber auf einer älteren Verfassung beruht, da Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde eine "Neuregelung" erfahren. Von diesem Rat

1) Ebersberger, Tradition, Höniger, S.73.

2) Jäger, I, S.666.

3) A.B.T., IV, S.425.

wissen wir aber gar nichts. Rudolf IV. setzt einen Rat von 9 Männern ein, als sein Stellvertreter kann auch der Hauptmann a. d. Etsch die Ratsmitgliedern wählen. Die Befugnisse des Rates erstrecken sich auf alle aussergerichtlichen Angelegenheiten. Praktisch handelte es sich dabei um Steuerunlage, Weg- und Brückenbau und die Preissetzung von Wein und Getreide. Zwei Jahrzehnte später, 1381,¹⁾ erhält die Stadt das freie Wahlrecht des Rates von Herzog Leopold zugesagt. Alle Angehörigen der drei Gerichte³⁾ nehmen an der Wahl teil, die am 12. Tag nach Weihnachten stattfindet und wählt je drei aus ihrem jedem Gericht für 1 Jahr in den Rat. In Verwaltungssachen waren also die drei Gerichte bereits eine Einheit. Die Gewählten waren zur Annahme des Amtes verpflichtet und legten einen Eid ab. Der Rat hatte das Recht die Gesetze zu ändern, wenn es das Wohl der Stadt verlangte. Nur bei sehr wichtigen Verhandlungen mussten die drei Richter den Beratungen zugezogen werden. Wurde ein Ratsmitglied untauglich, so wurde sogleich Ersatz dafür gewählt und vereidigt. Sollte es einmal dazukommen, dass die Bürger nicht zur Wahl zusammentraten, so hatte der abtretende Rat die Pflicht, die neuen Glieder zu wählen und ihnen das Amt zu übergeben. Von den Strafen, die der Rat auflegte, gehörte $\frac{2}{3}$ der Stadt, $\frac{1}{3}$ dem Gericht des Gebüsten. So schön sich diese Bestimmungen anhören, scheinen sie doch keinen gar langen Bestand gehabt zu haben, denn 1397²⁾ bewilligt der Bischof von Trient der Stadt, den Rat wiederzuwählen, den sie für ihre gemeinsamen Anliegen erhalten hatten, aber wegen des Sterbens und der Brände nicht mehr erneuert hat, Der Riss ging also doch noch sehr tief und

1) A.B.T., IV, S. 393.

2) " " S. 429.

3) Stadtgericht, Gries, Gericht der Wängergasse.

von einer Einheit ist noch sehr wenig zu merken. Die Einrichtung des Rates hat noch nicht fest Wurzel gefasst, um sich auch Schwierigkeiten und Naturkatastrophen gegenüber zu halten. Immerhin war aber doch das Verlangen danach in der Bevölkerung lebendig geblieben, wenn auch die Schwierigkeiten nicht so bald überwunden werden konnten. 1405¹⁾ kommt vom gleichen Bischof eine Mahnung, bei der gemeinsamen Ratseinteilung, wie sie Herzog Leopold bestätigt hatte, zu bleiben. 1439²⁾ wird der gemeinsame Rat bestätigt und 1442 wird seine Zahl um 3 aus dem Adel auf 12 Glieder erhöht. In der Ratsverfassung tritt aber keine Änderung ein. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts hat der Rat durch Privilege und eigene Initiative die Markt- und Gewerbepolizei und die Besetzung von Marktämtern in die Hand gekommen und auch die entsprechende Strafgewalt geübt. Doch waren diese Erfolge nicht von Dauer wegen des grossen ^{(der} Wehrstands des Richters³⁾. In den 70iger Jahren des 15. Jahrhunderts beginnt die Stadt ihre Freiheiten aufzuzeichnen, die sie dem Stadt- und Landrichter von Bozen bei seinem Amtsantritt vorhält. Jede Einnischung des Richters in die Ratswahl und die Wahl des Bürgermeisters wird darin verboten, die Bestätigung der Wahl gibt der Hauptmann. Auch mit den verschiedenen Stadt- und Marktämtern hat der Richter nichts zu schaffen. Die sind allein Sache der Stadtverwaltung.⁴⁾

In Meran treffen wir durchaus andere Verhältnisse und politische Voraussetzungen an als es bei Bozen der Fall war. Hier ist die Einheitliche und alleinige Herrschaft des Tiroler Grafen, der aus seiner kleinen Gründung schliesslich eine Residenz-

1) A.B.T., IV, S.430.
2) Straganz, im Sammler, 1906, S.29.
3) Bozner Jahrbuch, 1927, S.32.
4) " " , 1927, S.90.

stadt schafft. Allerdings sein enger Anschluss an die Stammburg der Grafen und ihre unmittelbare Nähe wirken sich zwar auf die Wirtschaft sehr günstig aus, weniger aber auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinde. Kaum hat die Stadt einmal Gelegenheit zu einem eigenmächtigen Auftreten ausser in reinen Fragen der Wirtschaft, des Marktlehens und der Polizei. Das zeigt sich auch deutlich beim Stadtrecht von 1317, sofern man es überhaupt Stadtrecht nennen kann¹⁾. Es ist keine Rede von einer Stadterhebung, auch nichts von einer städtischen Verfassung und den Befugnissen städtischer Behörden oder ihrer Wahl gesagt. Das ganze sind im wesentlichen nur wirtschaftliche Ordnungen und polizeiliche Massnahmen, die man nur schwer als ein Stadtrecht ansprechen kann. Man könnte freilich an eine frühere Stadterhebung denken, doch ist es nicht glaubhaft, dass in diesen und in den späteren Privilegien niemals eine Anknüpfung und Andeutung an das verliehene Recht vorkommt. Es ist daher eher wahrscheinlich, dass der Landesfürst die städtische Gemeinde stillschweigend anerkannte und seine Gemeindeordnung mit dieser Urkunde bestätigte²⁾. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts erhält die Stadt einen Rat eingesetzt. Bis dahin ist von einer städtischen Verwaltungsordnung nicht die Rede. Mit der Einsetzung von 13 Bürgern durch den Burggraf beginnt allmählich sich die Stadt eine bürgerliche Verwaltung zu schaffen. Bisher waren es Burggraf und Richter, die ihr Schicksal lenkten. Der Machtbereich des Ausschusses wird so umschrieben: sie haben für 1 Jahr volle Gewalt auf- und anzulegen/und zu setzen alles, was der Herrschaft und der Stadt zum Nutzen ist. Es handelt sich dabei in erster

1) Stampfer, Urkunde 2.

2) " " , S. 38.

Linie um den Verkauf und die Marktangelegenheiten. Auch hat der Ausschuss das Recht der Veränderung von Verordnungen nach eigenem Gutdünken. Für ihr Wirken und ihre Erlässe gewährt ihnen der Burggraf im Namen seines Herrn Schutz und Stimm Schirm gegen jeden.¹⁾ 3 Jahre darauf, 1348²⁾, erfolgt eine Verw. Erweiterung der Befugnisse. Den Anlass dazu gibt die Zerstörung der Stadt durch den vertriebenen Gemahl Margarethe Maultasch's. Der Stadtrat erhält die verantwortungsvolle Aufgabe den zugefügten Schaden festzustellen und auch für die Befestigung Sorge zu tragen. Bei allen wichtigen Sachen ist aber auch hier wie in Bozen, der Hauptmann immer beizuziehen. Bis 1358 erfährt man nun nichts über die städtische Organisation. Dafür ist aber die Urkunde von 1358³⁾ einigermaßen aufschlussreich. Sie ist nämlich eine Mahnung an die Gemeinde, endlich den Ausschuss zu wählen und sich wieder zu vertragen. Damit ist aber der selbstgewählte Rat bezeugt. Über ein Dezennium besteht erst diese Einrichtung und ist dort bereits in die Hände der Stadt übergegangen. Zwar steht dem Burggrafen das Bewilligungsrecht zu, ob es aber faktisch eine grosse Bedeutung hatte und er tatsächlich in die städtischen Verhältnisse stark eingriff, ist fraglich, jedenfalls nicht aus dem vorliegenden Material zu erschliessen. Es ist auch wieder eine Vergrösserung des städtischen Einflusses eingetreten. Der Rat darf neue "Gewohnheiten" erfinden und einführen mit dem Vorbehalt der Bestätigung des Burggrafen. Weiters hat der Rat das Recht der Selbstergänzung, sobald durch den Tod oder sonst ein Ereignis ein Ratsmitglied ausscheidet. Die Unstimmigkeiten zwischen Rat und Gemeinde wiederholen sich 1412⁴⁾ nochmals. Leider

1) Stampfer, Urkunde Nr. 13.
2) " " " 14.
3) " " " 16.
4) " " " 41.

sind beidemale die Gründe nicht erkennbar, ob sich der Rat zuviel gegen die Gemeinde erlaubt hätte oder Neuerungen, die den Bürgern missfielen, einführen wollte. Der Bürgermeister kommt 1415 das erste Mal vor; von da ab werden Bürgermeister, Richter, Rat und Bürger oder Gemeinden als Titel angeführt. Vom Herzog Sigmund wird der Stadt 1461 der Ausschuss von 12 Männern bestätigt, die vom Rat und der Gemeinde gewählt und vom Burggraf bestätigt der Ergänzung des Rates dienen und in ihrem Wirkungskreis besonders alle wirtschaftlichen und polizeilichen Massnahmen zu treffen und zu überwachen haben¹⁾. Bis 1478 hatte sich die Stadt mit ihrem Stadtrecht und den im Laufe der Zeit dazugekommenen Ergänzungen und Erweiterungen begnügt. Nun erhält sie von Herzog Sigmund eine Municipalverfassung, die aber keine wesentlichen Neuerungen einführt, sondern die Entwicklung von 1317 bis ins 15. Jahrhundert zusammenfasst und einheitlich ausführt. Der 25gliedrige Rat hat bei den Rechten zu sitzen, Geding zu erledigen, die Ehehaft aufzurichten und die Ämter zu besetzen, alles aber mit der Zustimmung und dem Wissen des Burggrafen. Sie leisten den Eid der Treue und des Gehorsams, verpflichten sich darin zur Hilfeleistung für den Landesfürst und seine Amtsleute und für den Nutzen der Stadt alles zu tun. Mit der Selbstergänzung des Rates ist es aber vorbei. Dieses Recht ist an den Burggraf zurückgefallen. Ob vielleicht der ganze Rat von ihm eingesetzt wurde, ist nicht aus der Urkunde feststellbar; das Privilegium verlautet davon nichts.

Eineähnlich von seinem Stadthern so abhängige Stadt war Brixen. Die Anlehnung des Marktes an die bischöfliche Domburg blieb lange noch aufrecht und seine Stellung im Wirtschaftsleben

1) Stampfer, Urkunde 49.

war sehr bald von Bozen und Meran überholt worden. Es fehlt also das kräftige unternehmende Bürgertum hier sehr stark. Seine Bedeutung blieb allezeit mehr auf kulturellen und geistigen Gebiete herrschend. Die Stadt behielt unter den anderen Städten sein Ansehen als bischöfliche Residenz und Verwaltungszentrale. Sein Stadtrecht wird vom Bischof Johann 1380¹⁾ bestätigt, ist also schon älter. Dieses sogenannte Stadtrecht unterscheidet sich im wesentlichen nicht von den sonstigen gewöhnlichen Gerichtsstatuten und zeigt erst Ansätze zu städtischem Leben. Man erfährt zwar nichts von einem Rat, wohl aber vom Bürgermeister, der jährlich gewählt wird. Jedoch um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird die freie Wahl wieder eingeschränkt auf das Vorschlagsrecht von 3 Männern. Ob Missbräuche den Bischof dazu bewogen, oder ob ihm die freie Wahl zu bedenklich nach Selbständigkeit aussah, wissen wir nicht. Über seine Amtsbefugnisse ist nichts Näheres in Erfahrung zu bringen, jedoch wird es sich auch hier vornehmlich um Polizei- und Marktordnung gehandelt haben. Seine Bewegungsfreiheit war wohl nicht sonderlich gross; der Bischof ordnete doch alles wichtigere von sich aus. Das eine aber ist festzuhalten, der bischöfliche Richter hat bei seinem Amtsantritt zu schwören, die städtischen Rechte nicht zu verletzen. Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts wählen die Bürger einen 12gliedrigen Rat, der für alle bürgerlichen Händel zuständig ist, also eine Art Schiedsgericht darstellt. Dieser Rat wählt 12 Bürger als Beisitzer des Richters bei Malefiz und Inzucht; sie fungieren als Geschworene und bedürfen der Bestätigung durch den Bischof.²⁾ 1604³⁾ erhält die Stadt ein neues Stadtbuch mit städtischer Verfassung, das keine Änderung mehr erfuhr.

1) T.W., IV, S.378 ff.

2) " " S.378.

3) " " S.379.

Innsbruck ist die einzige tirolische Stadt mit einem richtigen Stadtrecht. Nirgends, höchstens in Hall, treffen wir ein solches Stadtrecht an. Von Bozen gibt es überhaupt keines, Merans Statuten sind kaum wert als solches angesprochen zu werden und mit den anderen Städten sieht es nicht besser aus. Von einem vollwärtigen Stadtrecht¹⁾ ist nur bei Innsbruck zu reden. Allerdings fehlt auch hier eine Bestimmung über die Verfassung. Es wird bloss die Mitwirkung der Gemeinde und der Bürger bei der Einsetzung des Richters und des Gerichtsboten betont. Einen grossen Raum nehmen die wirtschaftlichen Vorteile ein und stehen an erster Stelle. Es folgen die bürgerlichen Rechte, das Straf- und Privatrecht. Ausdrücklich wird zu Anfang des Privilegs betont, dass alle diese Rechte keine Neuerungen darstellen und von fremden Vorbildern genommen seien, sondern " a pro-avis nostris jure hereditario" verliehen sind. Bereits in seiner ersten Urkunde von 1180 zeigen sich die Ansätze zur Selbständigkeit im Ausschuss der 6 Mann, die als praefecti forenses schwören, die Rechte des Klosters Wilten zu schützen.¹⁾ Für die nächste Zeit nimmt der Richter die herrschende Stellung ein. Er ersetzt jede städtische Selbstverwaltung und unterbindet jeden Ansatz dazu. Das Stadtrecht macht seine Ernennung von der Zustimmung und dem Rat der Gemeinde abhängig, das ist aber auch der ganze Einfluss. Diese bis ins 14. Jahrhundert reichende Machtstellung des landesfürstlichen Richters ist sonst nirgends in Tirol zu finden, im Gegenteil, auch wenn die städtischen Freiheiten auch noch so gering sind, diese scharfe Trennung der richterlichen Befugnisse wird überall zugestanden. Noch 1282 werden die Verordnungen über die Schatzsteuer vom Richter und den Bürgern von Innsbruck ver-

1) Jäger, I, S.633, Stolz, Arch.f.öst.Gesch. 107, S.300, f.

lautbart und einige Bürger unterschreiben sich namentlich mit der Zugabe "et ceteri cives" ¹⁾. Erst mit 1315 ²⁾ trifft man auf die Geschworenen, die consules, die später als Ratsbürger bezeichnet werden. Richter, Rat und Bürger heisst nun die Ausdrucksweise bis Ende des 14. Jahrhunderts. Eine andere wichtige Person begegnet in einer Urkunde von 1354 und wird als Bürger Redner in der Zeugenreihe angeführt. Jedoch einige Jahre früher steht der Richter vor dem Redner genannt; sie wechseln also noch in ihrem Rangansetzen und es lag wohl vielfach an den einzelnen Persönlichkeiten, wie weit sie ihren Einfluss geltend zu machen vermochten. Er ist in erster Linie Fürsprecher und Anwalt bei den Gerichtsverhandlungen. Das Bürgermeisteramt wird erst Ende des 14. Jahrhunderts zu einer ständigen Einrichtung ³⁾. 1374 wird der Bürgermeister das erste Mal genannt. Von Rat und Gemeinde gewählt ist er der oberste Träger der Vollzugsgewalt. Der Richter wird damit auf die Rechtspflege beschränkt und auch der Redner tritt in seiner Bedeutung stark zurück. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts bürgert sich der Titel "Bürgermeister, Rat und Gemeinde" ein. Über die Befugnisse des Rates erfährt man eigentlich nichts genaueres. Der Stadtrat, wie er im Bürgerbuch von 1488 ⁴⁾, genannt wird, bestand aus 12 Räten mit ihrem Bürgermeister und Stadtrichter. Es ist ein wichtiges Merkmal, dass der Richter eine so vorragende Stellung inne hat und sogar in den Rat gehört.

1) Schwindt-Dopsch, Nr. 65.

2) Arch. f. öst. Gesch., 107, S. 305, Stolz, Pol.-hist. Landesbschrbg.

3) " " " " 107, S. 306, " " " "

4) Ztschr. Ferdinandeum, 1903, S. 177 ff.

Aus dem Zusatz von 12 Bürgern oder Beisatz genannt ergänzte sich der Rat. Ausserdem stellte die Gemeinde auch eine Vertretung für die Verhandlungen der Malefizsachen, die ja dem städtischen Gericht entzogen waren. Der Wahltermin war der 8. Jänner, der Erharditag. Alle Bürger wurden durch grosses Glockengeläute dazu berufen. Ursprünglich war es möglich, dass sich der Gewählte vom Amt loskaufen konnte, seit 1492¹⁾ aber gibt es diese Möglichkeit nicht mehr, sondern ist jeder Bürger verpflichtet das Amt anzunehmen. Manchmal zeigt sich die Unvollständigkeit des Gemeindestatuts recht unangenehm. So geschah es z.B. 1528²⁾, dass bei der Richterwahl Stimmgleichheit eintrat. Dafür war aber in der Verfassung nichts vorgesehen; der Stadtschreiber half aus der schwierigen Lage, indem er seine Stimme einem für die nötige Mehrheit abgab. Das Bürgerbuch hat dazu eine schöne Randbemerkung: "Ist bei der Stadt nie erhört oder beschehen". Etliche Jahre später geschah wieder ein "unerhörter Fall". Es starb nämlich der Bürgermeister mitten im Jahre 1535. Der Rat liess aber keinen neuen wählen, wie das sonst in anderen Städten wohl vorkam, sondern behalf sich mit der Ernennung eines "an-der Ratsfreund hintz zu Ausgangs Jahrs auf Erhardi" zur Verwaltung. Hierzu steht im Bürgerbuch der Vermerk, wenn es wieder geschehe, möge es wieder so gehalten werden. Diese Vorkommnisse sind gute Beispiele dafür wie sich eine Verfassung bildete und Normen für das städtische Leben oft entstanden. Keine grossen Pläne mit ausgedachten Einzelheiten wurden einer Stadt zugrundegelegt, sondern man liess wachsen und aus der Meisterung der Ereignisse formten sich Norm und Gesetz. Was die Ratssitzungen anbelangt, so

1) Ztschr. Ferdinandeum, 1903, S. 170 ff.

2)

wurden sie vom Bürgermeister einberufen und jedem Mitglied angesagt; keiner durfte ohne besondere Erlaubnis davon ausbleiben. 1493¹⁾ gibt es im Rat unter der Zuziehung der Erforderten den Beschluss den Bürgermeister das Amt des Kämmerer zu übertragen; das bedeutet, dass ihm damit die Finanzverwaltung anvertraut wird. Er hat zu jedem Quatember am Rathaus das Geld einzunehmen und alles Notwendige davon zu bezahlen, den Überschuss aber im Turm aufzubewahren. Unter dem Turm ist der Stadtturm gemeint, in dem alle Akten und Urkunden und auch die Stadtkasse untergebracht war. Über das Stadtrecht von 1239 ist noch manches zu sagen. Es ist das älteste erhaltene Stadtrecht des bayrisch-österreichischen Rechtskreises. Rietschel hat den Versuch unternommen, aus dem Innsbrucker Stadtrecht auf das Münchner zurückzuschliessen, indem er es als Quelle dafür benützte. Über München stellte er dann die Verbindung der süddeutschen mit den sächsischen Stadtrechten Heinrich des Löwen her.²⁾ Voltelini geht der Sache weiter nach; er findet zwar Übereinstimmungen, z.B. in der Ausbildung der rechten Gewere, womit wieder der Satz "Stadtluft macht frei" zusammenhängt, der sich zwar in den Gründungen Heinrich des Löwen findet, aber nicht in den anderen österreichisch-bayrischen Stadtrechten. Auch die Bestimmung über den Erblösen Nachlass hat verwandte Seiten mit Heinrichs Stadtrechten. Ein bedeutender Unterschied besteht aber in Fehlen des Stadtrates in Innsbruck und andererseits im Fehlen der Wahl des Richters bei den sächsischen Städten, ein Zug, der Innsbruck und München gemeinsam ist³⁾. ~~Ich halte das alles für mehr oder weniger Ausklügeler, bei der nichts wesentliches zu Tage treten wird. Wenn auch die gegenseitige Beeinflussung der~~

1) Ztschr. Ferdinandeum, 1903, S. 170 ff.

2) H.Z., 102, S. 248.

3) Voltelini, in der Festschrift f.d. Historikerklub, 1927.

Voltelini kommt bei seiner Untersuchung auf französischen Einfluss. Die "rechte Gewere", "Stadtluft macht frei" und der grosse Einfluss der Gemeinde auf die Stadtverwaltung sind für ihn typische Hinweise auf den Westen. Jedenfalls können wir betonen, dass Innsbrucks Stadtrecht für Tirol etwas völlig Einmaliges ist und keine der alten Städte wie Brixen, Bozen und Meran können sich damit messen. Es ist einzig der fortschrittlichen Denkungsart seines Stadtherrn zuzuschreiben, der nach dem Muster der zahlreichen deutschen Städtegründungen auch seinen Markt zu einer Stadt erhob und ihm in seinem Stadtrecht die Entfaltung und Entwicklung aufs Beste gewährleistete.

Mit Hall haben wir einen Typ der jüngeren Städte vor uns. Seine ausdrückliche Stadterhebung geschieht 1303¹⁾ durch Herzog Otto, der dem Markte das Innsbrucker Stadtrecht mit allen Rechten und Freiheiten verleiht. Aber von der starken Einflussnahme des Richters hören wir bei Hall nichts. Die oberste Leitung der Verwaltung kommt schon unter König Heinrich an einen Rat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Wahl war für Weihnachten festgesetzt. Die 12 Räte wählten aus der Gemeinde 36 Männer als Zusatz, die die Aufgabe hatten, aus dem Rat diejenigen auszuwählen, die die nächste Amtsperiode wieder Ratsmitglieder sein sollten und der Rest wurde aus dem Zusatz genommen. Die Geschäftsführung wurde für 1/4 Jahr an drei Mitglieder des Rates aufgeteilt; sie wurden die Redner genannt. Ihr Vorsitzender war der Bürgermeister

1) Straganz, S.190.

für diese drei Monate und das Stadtoberhaupt. Die Bezeichnung der Amtsperiode ging nach den Quaternern. Bald kommt auch die Formel "Bürgermeister, Rat und Gemeinde" auf und drückt deutlich die Selbständigkeit der Stadtgemeinde aus. Bis ins 16. Jahrhundert ist die Ratsmitgliedschaft ein Ehrenamt und damit natürlich unbesoldet. Bürgerrecht und tadelloser Leumund sind die selbstverständlichen Vorbedingungen für die Wahl nicht nur bei Hall, sondern auch in allen anderen Städten. Die Wiederwahl besonders Tüchtiger kam öfters vor. War unter die Ratsmitglieder ein unfähiges oder untaugliches Glied geraten, so konnte seine Absetzung nach den Bestimmungen Ludwig des Brandenburgers 1344¹⁾ nur mit der Zustimmung des Landesfürsten oder seines Pflegers oder Richters geschehen. Damit war Willkür und persönliche Gegnerschaft stark hintangehalten. In die Befugnisse des Stadtrates gehörte auch das Vorschlagsrecht von 3 Männern für das Richteramt. Die Stadt fand aber an Rat und Bürgermeister nicht genug; es hatte meist auch einen Redner²⁾, der nun nicht mit den Dreier-Ausschüssen des Rates zu verwechseln ist, sondern eine Art Rechtsvertreter besonders nach aussen hin war. Meist war es kein Einheimischer, sondern von auswärts, auch von Innsbruck genommen. Notwendig war für ihn eine grosse Rechts- und Geschäftskennntnis und Gewandtheit. Jedenfalls zeigt ein solches Bedürfnis ein hohes Mass von Selbständigkeit und Selbstbewusstsein und seine Bedeutung im Verkehr mit dem Hof und den anderen Städten, sei es politischer oder wirtschaftlicher Natur. Es dürfte der einzige Fall sein bei den tirolischen Städten und in der Tat hat es auch oftmals Innsbruck nahezu überflügelt. Erst der offensichtliche Vorteil seiner

1) A.B.T., III, S. 396.

2) Straganz, S. 203.

Lage für den Brennerverkehr und besonders sein Charakter als alndesfürstliche Residenz haben Innsbruck endgültig die vorherrschende Machtstellung gegeben. Grossen Schaden erlitt die Stadt durch den Brand von 1447; um der Stadt eine Erleichterung und Hilfe zukommen zu lassen, erliess Herzog Sigmund eine Massnahme, dass alle Salinearbeiter in der Stadt zu wohnen haben und die Stadtlasten mitzutragen haben. Erfreut waren die Leute nicht davon und kam erst der zweiten energischen Aufforderung nach. Die Massnahme erwies sich als so günstig, dass 1460 auch die Fuderträger und Stosser des Pfannhauses zur Übersiedlung in die Stadt gezwungen wurden¹⁾.

Die Anzahl kleinerer Städtchen, wie wir sie in Südtirol vor allem finden, sind sämtlich später Stadterhebungen mit stark begrenzter Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit. Da sie zumeist auf der momentanen Blüte des Handelsverkehrs ihre Existenz aufbauen, ist das Ergebnis mit dem Absinken der Handelstätigkeit Italiens vorauszusehen. Ihre Stadtrechte bestehen zumeist aus einer Anzahl besonders wirtschaftlicher Privilege und Vorteile. So erhält Sterzing als Grundlage seines städtischen Wachstums das Privileg Herzog Ottos von 1304²⁾ ein Jahr nach der Stadterhebung Halls. Mit dieser Verleihung des Rechtes der ausschliesslichen Gastung, Herberge und Weinschank sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein grösseres Gemeinwesen gegeben. Auch werden darin die Einwohner Bürger, und die Siedlung Städtchen genannt. Das ganze Privileg ist nicht etwas Neues, sondern vielmehr eine Bestätigung und Erneuerung einer Verleihung Meinhards. Das tritt in der allgemeinen

1) Straganz, S. 327.

2) Jäger, I, S. 654 ff.

Bestätigungsurkunde von 1363 durch Herzog Rudolf in Erscheinung; denn er bestätigt als erstes und ältestes Privileg eines von Meinhard, dann erst das von 1304. Bis zur Wende des 14. zum 15. Jahrhundert erhält die Stadt ein Stadtbuch; jedenfalls besitzt es die Stadt 1407 schon, denn es findet in der Bestätigungsurkunde Friedrichs Erwähnung. Seinem Inhalt nach ist es eine Sammlung der Privilege, die Sterzing im Laufe des 14. Jahrhunderts erhalten hat; einem Weistum aus der Zeit vor der Stadtwerdung, dessen Inhalt ganz dem anderer Landgemeinden gleicht und dem eigentlichen Stadtrecht mit den bürgerlichen Rechten einer städtischen Gerichtsordnung und polizeilichen Satzungen, dazu im Anhang noch einer Weideordnung. Bei der Übergabe Tirols an Habsburg wird in der Urkunde 1363 ein Stadtrat angeführt¹⁾. Eine Neuordnung, wenn nicht eine Neuschaffung der städtischen Verwaltung ist erst seit 1396²⁾ durch Herzog Leopold erwiesen. Der Rat besteht aus 8 Mann. Ihre Einsetzung geschieht durch die Geschworenen des Stadtgerichts. Beim Verlust eines Ratsmitgliedes soll durch Richter, Rat und Gemeinde ein anderer Bürger gewählt werden, doch soll darauf geachtet werden, dass nicht zu viele Blutsverwandte in den Rat kommen. Man sieht die Verhältnisse waren noch sehr auf kleinen Rahmen zugeschnitten. Der Bürgermeister tritt Mitte des 15. Jahrhunderts auf. Seine Wiederwahl für ein zweites Jahr ist sehr häufig³⁾.

Glurns gehört ebenfalls in die Reihe dieser Zwergstädchen. Sein Stadtrecht von 1304 ist nicht erhalten geblieben und auch nirgends indirekt überliefert⁴⁾. Wir wissen daher sehr wenig nur über seine Verfassung und wieweit es sich aus seiner

1) T.W., IV, S. 419.

2) A.B.T., II, S. 380.

3) Burglechner, S. 919.

4) T.W., III, S. 9.

Umgebung abhob. Von der Einsetzung des Rates und seinen Befugnissen weiss man nahezu nichts. Von seinem Bestehen erfährt man aus seiner Urkunde 1443¹⁾, wie lange er aber schon bestand und ob schon ein Stadtrecht verliehen war ist nicht zu entscheiden. Ebenso unsicher ist es mit dem Bürgermeisteramt, von dem 1581 die Rede ist, man aber nichts weiss, wie lange schon dieses Amt bekleidet wird.²⁾ Sonst ist man auf das Stadtbuch des 16. Jahrhunderts³⁾ angewiesen. Darin ist die Rede von der grossen Rats- und Gemeindeversammlung am Faschingsonntag. Der Einberufung des Rates hat jeder auch nachts Folge zu leisten, sonst hat er einer strengen Bestrafung zu gewärtigen, falls kein triftiger Grund für sein Ausbleiben vorhanden ist. Ebenso wird auch die Schweigepflicht über alles im Rat Verhandelte streng gehandhabt. Viel sagt das Stadtbuch über den Bürger- und Baumeister. Bei der Neuwahl wählen die abtretenden Bürger- und Baumeister jeder 2 neue Männer für dieses Amt. Über diesen Vorschlag wird dann abgestimmt und die Stimmenmehrheit entscheidet. Weigerung das Amt zu übernehmen, wird mit einer Yhre Wein bestraft und muss das Amt doch übernehmen. Beide, Bürger, wie Baumeister haben das gleiche Recht und gleiche Macht, es besteht zwischen ihnen kein anderer Unterschied als der Name. Sie haben alles in Übereinstimmung zu tun. Also hat die Stadt 2 Bürgermeister, die in ihrem Einfluss den Rat weit überflügeln. Für ihre Amtsdauer sind sie von aller Gemeindegarbeit frei, ebenso vom Kälberziehen an den Kirchenfürsten, aber sie haben die Pflicht die Arbeiten zu überwachen, damit sie gut geleistet werden; darunter sind natürlich die Gemeindegarbeiten

Gemeint. zu denen jeder zeitweise herangezogen wurde. Die Bürger-

- 1) A.B.T., II, S. 87.
- 2) T.W., III, S. 23 ff.
- 3) T.W., III, S. 10 ff.

gemeint, zu denen jeder zeitweise herangezogen wurde. Die Bürgermeister haben wichtige Sachen nur mit dem Rat zu unternehmen und umgekehrt auch der Rat nichts allein zu beschliessen, damit die Ordnung gewahrt bleibe. Hier findet sich auch eine Art Immunität für die Amtsinhaber ausgesprochen, wenn es heisst, dass jeder, der ihnen ohne Grund etwas Ungebührliches zufügt, bestraft wird, bei grösseren Sachen sogar gerichtlich belangt wird. Tut die Obrigkeit aber ihre Pflicht nicht, so verfällt sie der Strafe der Stadt.

Mit Lienz ist die gleiche Unsicherheit anzuführen. Von einem Stadtrecht erfährt man nichts. Die Abhängigkeit vom Görzer Grafen als Landesfürsten und Grundeigentümer war das ganze Mittelalter hindurch sehr stark. Erst später kommt es zur Bildung von Rat und Bürgermeisteramt; das Stadtbuch von 1460¹⁾ weiss noch nichts davon; es ist mit "Richter und Gemeinde von Lienz" unterzeichnet. Der Richter ist wohl die Hauptperson und von Gemeindeautonomie nicht viel vorhanden. Das einzige ist das Vorschlagsrecht von 2 Bürgern für das Richteramt. Sonst finden sich im Stadtbuch vorzüglichst Freiheiten und Rechte des Burggrafen und Pflichten der Stadt Lienz.

In Klausen hören wir schon 1525 eine Beschwerde und Bitte um einen Rat²⁾. Erst 1604 erhält die Stadt nach dem Beispiel von Brixen und Bruneck den Rat, der aus 12 Mitgliedern besteht, dem Bürgermeister und dem Stadtrichter und dem Stadtschreiber. Genauer über seine Befugnisse ist aber nicht gesagt³⁾.

In Bruneck sollte jährlich $\frac{1}{3}$ des Rates erneuert werden. Der Rat hatte die Aufgabe jährlich die Geschworenen zu

- 1) T.W., IV, S.595.
- 2) T.W., IV, S.419.
- 3) T.W., IV, S.350.

wählen. Aus jedem Stadtviertel drei, aus dem Oberdorf und Ragen je 2, denn die beiden Dörfer gehörten zum Stadtgerichtsbezirk. 1480 wird die Verfassung verbessert¹⁾, weil die Bürgerschaft mit ihrem Rate unzufrieden war. Auch gibt es schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts²⁾ einen Bürgermeister. Will einer das Amt nicht annehmen, kann er sich mit 8 Mark loskaufen. Wer 1 Jahr ein Amt gekleidet hat, kann für 8 Jahre nicht mehr verpflichtet werden, ein Amt anzunehmen. Stellt sich bei der Rechnungslegung heraus, dass der alte Bürgermeister längst schlecht gewirtschaftet hat, so ist er verpflichtet den Schaden der Stadt zu ersetzen. Auch ist der Bürgermeister verpflichtet zwei Inventaristen zu führen, eine für die Stadtruhe zur Aufbewahrung, dass man später noch Vergleiche ziehen kann, die zweite für seinen persönlichen Gebrauch. Der Richter und Bürgermeister sind für die Dauer ihres Amtes von Robott und Bannpfennig befreit, ebenso von Wacheleistung³⁾. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, städtisches Gut zu veräußern ohne Wissen des Richters und Rates. Auch bei Neubauten braucht er ihre Einwilligung⁴⁾.

Mit den bayrischen Städten betreten wir einen anderen Rechtskreis, den der Buchsage; doch in der städtischen Verfassung sind in den grossen Zügen und wesentlichen Dingen die gleichen Ansätze und Entwicklungen zu erkennen. Ein Unterschied zu Tirol ist aber jedenfalls der, dass man in Oberbayern schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein auf Gewohnheitsrecht beruhendes gemeine Stadtrecht mit der Geltung für

1) T.W., IV, S. 468.

2.) T.W., IV, S. 472.

3.) " " S. 503.

4.) " " S. 492.

alle Städte und rechtlich gleichgestellten Märkte kennt. Es kann kam in Anwendung, wenn das besondere Recht des Marktes oder der Stadt keine Norm hatte¹⁾. Die älteste von den drei Städten ist jedenfalls Kitzbühel, das 1271²⁾ ein Stadtrecht von Herzog Ludwig den Bayern erhält. Doch gibt es uns manches Rätsel auf, wenn es heisst im Privileg, "der nova plantatio" wird das Stadtrecht auf 5 Jahre verliehen und zwar als Recht der bayrischen Städte. Aber man erfährt nichts mehr vom Schicksal dieses 5jährigen Stadtrechts und dem Grunde dieser Beschränkung; in der Urkunde wird sie nicht motiviert. Ob es nach 5 Probejahren beim Stadtrecht blieb oder es wieder aberkannt wurde, davon spricht kein Privileg. Ob es mit diesem provisorischen Stadtrecht auch wirklich Stadt war oder nur ein Markt mit rechtlicher Gleichstellung wurde, ist nicht zu beantworten. Denn aus der Tatsache, dass es in der Folgezeit oft noch Markt genannt wird, kann man nichts entscheiden. Der Gebrauch dieser Benennungen ist noch zu schwankend und noch nicht rechtlich feststehend. Übrigens wird es auch einigemal Markt genannt, wo es bereits sicher schon Stadt war. In dieser Zeit ist noch nichts von städtischer Entwicklung bei Kufstein und Rattenberg zu bemerken. Von Rattenberg hört man 1291 etwas von den cives, es hat also wohl schon eine Marktverfassung gehabt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts tun alle 3 Städte einen entscheidenden Schritt weiter in ihrer städtischen Verfassung. Voran wieder Kitzbühel mit der Verleihung des Stadtrechts von Landshut und dem der nieder-

1) Kogler, Kufstein, S. 19.

2) " , Kitzbühel, S. 7.

bayrischen Städte überhaupt durch Herzog Heinrich IV. von Niederbayern 1321¹⁾. Der Unterschied zwischen der ersten Verleihung mit Münchner Recht und der zweiten mit niederbayrischen Recht ist nicht wesentlich, es ist bloss eine Formsache ohne praktische Bedeutung. 1329²⁾ hören wir in Teilungsvertrag für Kufstein als von der Burg und der Stadt Kufstein gesprochen. Ein Jahrhundert ungefähr mag nun das gewohnheitsrechtliche Stadtrecht in Geltung sein, 1346³⁾ wird es von Kaiser Ludwig und seinen Söhnen zu einem Stadtrechtsbuch für alle oberbayrischen Städte und Märkte ungeschaffen. Von da ab sind die Verleihungen damit sehr häufig. Es ist ja kein neugeschaffenes Recht, sondern nur das gewohnheitsrechtliche geltende Recht kodifiziert worden. Für Kufstein ist von 1339⁴⁾ eine Bestätigung und Vernehrung der Rechte des Marktes da. Darin heisst es nach der Aufzählung und der Regelung verschiedener bürgerlicher Rechte: sie haben auch von uns alle die Rechte, die unsere Stadt München und die Bürger haben zu den Punkten und Rechten, die vorgeschrieben stehen. Damit ist ganz eindeutig von einer sehr beschränkten Münchner Rechtsverleihung die Rede, nicht aber von einer Stadterhebung und Belehnung mit Münchner Recht in vollen Umfang, wie es frühere Forscher gerne annahmen, Kogler aber angefochten hat. Zweimal wird in den nächsten Dezennien diese teilweise Belehnung mit Münchner Recht bestätigt. 1393⁵⁾ ist dann für Kufstein und für Rattenberg die formelle Stadterhebung und volle Einsetzung in die Rechte der Städte und Märkte Oberbayerns

- 1) Kogler, Kitzbühel, Privileg 4.
- 2) Fischmaler, Wappenbuch, S. 100.
- 3) Kogler, Kufstein, S. 21.
- 4) Kogler, Kufstein, Priv. 1.
- 5) Kogler, Kufstein, Priv. 7.

ausgesprochen. Für Kufstein heisst es; dass wir sie unsere Stadt heissen, nennen und sie haben ... Fischnaler bestreitet es, diesen Satz als Stadterhebung zu deuten; es werde vielmehr nur die Bestätigung und in Besitznahme durch den neuen Herzog Stefan III., doch schliesse ich mich dabei der Meinung Koglers an, der es als die eigentliche Stadterhebung hinstellt. Für Rattenberg¹⁾ ist die Urkunde im wesentlichen ganz gleich, auch sie erhält enthält das Recht der oberbayrischen Städte und Märkte, einige Vorrechte und den Namen Stadt, aber es ist auch hier mehr eine Bestätigung, denn eine Neuverleihung, denn im Besitz des gemeinen städtischen Rechtes war ja auch Rattenberg schon; das geht auch aus dem Stadtrechtsbuch hervor. Es ist dies ein Anhang ^{der} für Buchsage von 1346 und ist in 5 Handschriften überliefert. Die älteste Handschrift von 1582²⁾, kurzweg als Stadtrecht bezeichnet, die späteren als Stadtrecht von Rattenberg genannt. Die 1119 Artikel sind teilweise wörtlich dem Münchner Stadtrecht entnommen. Aber es ist für Stadt Markt gesetzt. Aus der Stadtsätze werden der Bürgersätze, es wird sogar manchmal noch das Wort München übernommen, aber die lokale Benennung Rattenberg taucht nirgends auf; für Isar heisst es nicht Inn, sondern nur Fluss. Auf diese Art wurde das Münchner Stadtrecht aller persönlichen und lokalen Wendungen entkleidet zu einem allgemeinen Stadtrecht, das für alle Städte und Märkte Oberbayerns Geltung erlangt und als Ergänzung zum Landrechtsbuch diente.³⁾ Dieses Recht hatte also Rattenberg schon vor dem grossen Privileg von 1393 aber erst durch diese

1) Kogler, Rattenberg, Priv. 2.

2) " " S. 54.

3) Ich folge darinnenden Ausführungen Koglers in "Rattenberg".

formelle landesherrliche Erhebung wurde der Entwicklung ein Abschluss gegeben. Um nun in Kitzbühel im 14. Jahrhundert die Verleihung von 1321¹⁾ mit dem niederbayrischen Stadt- und Marktrecht galt nur vorübergehend während seiner Verpfändung. Bereits 1338²⁾ erhält es wieder Münchner und oberbayrisches Recht. Etwas Neues erfahren wir aber in diesem Privileg, es spricht vom Rat und den Bürgern. Da^{er} das erstmal hier aufscheint, kann er auch noch nicht lange vorhanden sein, zeugt aber wohl in etwas für das Anwachsen der Gemeinde, - die nun doch schon eine Entwicklung genommen haben mag, wo es schwer wurde, alle Gemeindeangelegenheiten durch die Versammlung aller zu erledigen. Noch 1321 war das Recht der Gesamtheit der Bürger verliehen worden. Mit dem Stadtrat ist nun für eine selbständige Verwaltung der Gemeinde ein Anfang gemacht. Schon völlig ausgeprägt tritt sie uns 1353²⁾ entgegen. Die Gesamtheit der Bürger nennt sich der Gesetzgeber, doch hat es in der Überschrift den Zusatz "die wir von Herrschaft Gnaden haben", also waren die Statuten vom Landesfürst bestätigt und gutgeheissen worden. Inhaltlich ist es eine Polizeiordnung und eine Regelung der verschiedenen Seiten städtischen Lebens. 1354³⁾ ist eine Zusammenstellung aller Freiheiten und Rechte von Herzog an die Bürger verliehen ausgearbeitet worden. Ein Teil der Artikel schliesst sich eng an das Rudolfinum von 1294 an und deckt sich daher in manchen mit dem Rattenberger Stadtbuch. Die Grundlage für die Zusammenstellung durch die Bürger bildet die allgemeine Bestätigungsurkunde Ludwig des Brandenburgers

1) Kogler, Kitzbühel, Priv. 5.
2) " " S. 17.
3) " " Priv. 18, S. 18.

von 1354. Jedenfalls steht diese autonome Satzung durch die Bürgerschaft geschaffen völlig vereinzelt dar. Damit ist auch Kitzbühel zu einem Abschluss seiner Verfassung gekommen. Einen Bürgermeister erhält es aber erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 1444¹⁾. Für Rattenberg sehen wir 1392²⁾ das gleiche wie bei Kitzbühel 1321³⁾, nämlich die Verleihung mit niederbayrischem Recht durch die Zuteilung zu Niederbayern; es hat auch bei Rattenberg keine praktischen Folgen, wenn es 1410 und 1419 die Freiheiten von Ingolstadt verliehen erhielt, denn auch diese ist ja nur eine Tochterstadt Münchens, wie ja überhaupt für ganz Bayern Ludwigs Landrechtsbuch bestehen blieb. Das gleiche gilt auch für das Privileg von 1417³⁾ an Kufstein, dass die Erwähnung Münchens unterschlägt und dafür Ingolstadt nennt. Was Rat und Bürgermeister anbelangt, so wird in Rattenberg schon 1372⁴⁾ der Rat genannt, obwohl es formell noch Markt ist. Es erfolgt auch in Rattenberg, wie bei den meisten bayrischen Städten im 14. Jahrhundert eine Zweiteilung des Rates. Hier ist er in einer Amtsrechnung von 1486 belegt. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts, 1422⁵⁾, steht an der Spitze des Rates der Bürgermeister. Teilweise hat der innere Rat sein Betätigungsfeld, besonders in den Finanzen, denn er legt gewöhnlich Rechnung und empfängt sie auch, doch ist der äussere Rat und die Vertreter der Gemeinde dabei anwesend. Der innere Rat hat 4 Mitglieder auch noch im 16. Jahrhundert. Der äussere besteht aus 11 Gliedern, und sinkt im 16. Jahrhundert auf 8 Glieder herunter. Die Wahl findet in der grossen Gemeindeversammlung zu Dreikönig statt. Aber es wird nicht der ganze Rat neu gewählt, sondern nur die Hälfte der Mitglie-

1) Kogler, Kitzbühel, S. 54.

2) " Rattenberg, S. 51.

3) " Kufstein, S. 29.

4) Kogler, Rattenberg, S. 39 ff.

5) A. B. T., S. 144, IV.

der und so den reibungslosen und geordneten Fortgang der Verwaltung zu garantieren. Schied unter dem Jahr ein Ratsherr aus, wurde er durch eine Ergänzungswahl der Gemeinde ersetzt. Nach der Wahl legte der neue Rat sein Gelöbniß in die Hand des Bürgermeisters ab. Über seine Kompetenzen ist zu sagen, dass er neben der Verwaltung auch die niedere Kriminalgerichtsbarkeit und die Zivilgerichtsbarkeit gemeinsam mit dem Bürgermeister ausübte. Der Bürgermeister ist seit Mitte des 15. Jahrhunderts an leitender Stelle des Rats anzutreffen und hat damit eine frühere Entfaltung als durchschnittlich sonst in Bayern. Kufstein hat ihn auch etliches später. Sein Dienstgelöbniß legt er in die Hand des Rates ab. Erst Ende des 16. Jahrhunderts kommt eine Wiederwahl vor. Bis dahin wird die einjährige Amtsdauer streng eingehalten. Über ihre Finanzgebahrung legen jährlich bei der Amtsniederlegung Bürgermeister und innerer Rat Rechnung. Mit 1508 ist das Finanzamt zwei Stadtkämmerern anvertraut; sie werden bei der allgemeinen Wahl gewählt.¹⁾ Für Kufstein ist der Rat 1356²⁾ das erstmal bezeugt und auch bei ihm die Spaltung im Laufe der Zeit in der 2. Hälfte des 16. Jahrhundert eingetreten. 1479 wird der Bürgermeister³⁾ genannt. In sämtlichen 3 Städten tritt der Rat ganz plötzlich auf, es findet sich keine ausdrückliche Verleihung vor, nur eine Nennung und Bestätigung der Tatsache.

1) Kogler, Rattenberg, S. 39 ff.
2) " " Kufstein, S. 29.
3) " " Priv. 14.